



# Freie Schule Melle e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Schule Melle e.V."  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Melle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.)

### § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Der Verein kann eine Schule oder andere pädagogische Einrichtung betreiben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die in der Satzung vorgesehenen Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Tätigkeit im Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf einer vertraglichen Grundlage oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben im Übrigen nur einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon oder entsprechende Aufwendungen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden, die prüffähig sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages.  
über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen beschließt; der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Jedoch kann der/die Betroffene gegen den Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kollegium

Beschäftigt der Verein mehr als zwei seiner Mitglieder als pädagogische Mitarbeiter mit dauerhaft mindestens je 8 Wochenstunden, so bilden diese das Kollegium im Sinne dieser Satzung.

4. Die Schulversammlung

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Darüber hinaus finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt.

(2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.  
Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.  
fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, eine Änderung von § 2 der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes
- b) Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Erörterung des Jahresabschlusses
- e) Beschlussfassung über Einrichtung eines Zweckbetriebes oder

- einer pädagogischen Einrichtung
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden ein bis drei Mitglieder, welche auch Mitglied des Kollegiums sind, sowie ein bis drei Mitglieder, welche nicht Mitglied des Kollegiums sind. Es vertreten den Vorstand zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Von diesen beiden Mitgliedern muss eines ebenfalls Mitglied des Kollegiums sein, das andere darf nicht Mitglied des Kollegiums sein.
- (2) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann eine Ersatzwahl für die ausgeschiedene Person auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (4) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (5) Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung aus einem Kreis von Personen gewählt, die das Kollegium aus seiner Mitte zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen hat. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes des Vereines fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung zur Waldorfpädagogik im Grönegau e.V. in Melle, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so tritt an seine Stelle der Paritätische Niedersachsen, Ghandistrasse 5a in Hannover.

## **§ 9 Interne Haftung**

Die interne Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

**15. Juni 2010**